

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1202001/002-00

Bezug	Bearbeiter	02742/9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Gehart		12520	3. April 2001

Betrifft
Änderung des Gesetzes über die Auflösung der NÖ Pensionsausgleichskasse;
EURO-Umstellung

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 04.04.2001 Ltg.- 645/P-4-2001 E-Ausschuss

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Aufgrund der EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das Gesetz über die Auflösung der NÖ Pensionsausgleichskasse betroffen, das in den §§ 3 Abs. 1 und 6 Schilling-Beträge enthält. Allerdings sind diese Regelungen bereits vollzogen und entfalten für die Zukunft keine Auswirkungen bzw. können nicht nochmals vollzogen werden, sodass sich die Festsetzung von Euro-Beträgen erübrigt.

Die Regelungen über den Transfer von Schilling-Beträgen in den Jahren 1969 und 1987 können daher entfallen; eine spätere Nachvollziehbarkeit dieser Kapitaltransfers ist aber durch das System des Landesgesetzblattes („gelbe Mappen“) weiterhin gegeben.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG.

Kostendarstellung:

Da nur Regelungen aufgehoben werden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Auflösung der NÖ Pensionsausgleichskasse der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K n o t z e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung